



**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Meckenheim
3.Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2026**



Inhaltsübersicht

1	<i>Ausgangslage</i>	3
1.1	Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen _____	3
1.2	Finanzsituation der Stadt Meckenheim _____	7
1.3	Haushaltswirtschaftliche Entwicklung _____	11
1.4	Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen _____	14
2	<i>Grundlagen der Haushaltssicherung</i>	18
2.1	Rechtsgrundlagen _____	18
2.2	Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes _____	19
2.3	Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“? _____	20
2.4	Erlass des Innenministeriums _____	20
2.5	Orientierungsdatenerlass _____	30
2.6	Wachstumsraten _____	30
3	<i>Konsolidierungsmaßnahmen</i>	31
4	<i>Planwertfortschreibungen</i>	40
4.1	Planwertfortschreibung Erträge _____	45
4.1.1.2	Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge _____	45
4.1.1.2.1	Grundsteuer A _____	46
4.1.1.2.2	Grundsteuer B _____	46
4.1.1.2.3	Gewerbsteuer _____	46
4.1.1.2.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer _____	47
4.1.1.2.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer _____	47
4.1.1.2.6	Vergnügungssteuer _____	47
4.1.1.2.7	Hundsteuer _____	47
4.1.1.2.8	Wettbürosteuer _____	47
4.1.1.2.9	Zweitwohnungssteuer _____	48
4.1.1.3	Planwertfortschreibung der übrigen Erträge _____	49
4.2	Planwertfortschreibung Aufwand _____	50
4.2.1	Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen _____	50
4.2.2	Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen _____	51
4.2.3	Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen _____	51
4.2.4	Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen _____	51
4.2.5	Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen _____	52
4.6	Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses _____	52
5	<i>Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026</i>	53
6	<i>Handlungsempfehlungen</i>	54
7	<i>Fortschreibung Ergebnis- und Finanzrechnung</i>	54



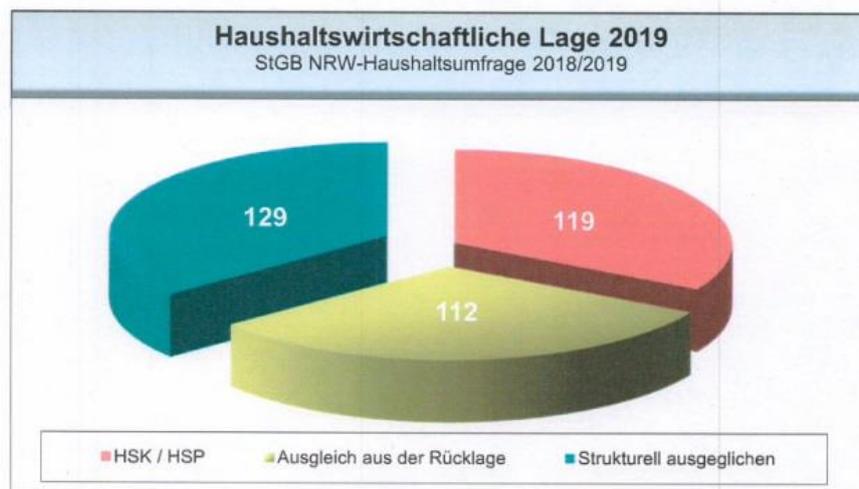
1 Ausgangslage

1.1 Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigte bei einigen Kommunen in den vergangenen Jahren eine leichte Entspannung, war aber nach wie vor kritisch zu betrachten. Neu hinzu getreten sind nunmehr die massiven Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die alle bisherigen Konsolidierungsbemühungen und positiven Entwicklungen der Wirtschaft zuwiderläuft. Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zumindest im laufenden Jahr Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe gegenüber dem Vorjahr hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschafts-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbar Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im laufenden Jahr, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im nächsten Jahr darstellt. Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG) über den unverändert bei 23 % gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt. Dieser Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen.

Der Städte- und Gemeinde leitete seinen Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 538/2020 seine, mit dem Landkreistag gemeinsam, abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des GFG 2021, zu.

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass die kommunale Haushaltssituation trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend ist. So hat die neueste vorliegende Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 360 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz, zum Zeitpunkt der Umfrage, historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen - mit 129 nur rund ein Drittel der Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und damit den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand.



Insgesamt bleibt für Nordrhein-Westfalen festzuhalten, dass fast 40 Jahre struktureller Unterfinanzierung in vielen Kommunen zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewältigen wäre – und das schon ohne die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie. Angesichts der jüngsten Steuerschätzung sind derartige Überschüsse allerdings nicht zu erwarten. Selbst unabhängig von Corona sind gerade in Nordrhein-Westfalen viele Städte und Gemeinden die mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und stagnieren seit 2018 auf einem relativ hohen Niveau mit gut 19,4 Mrd. €. Angesichts der jüngsten Entwicklung zur Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeteilhabegesetz, Pflege-stärkegesetz, Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe) ist mit deutlichen Steigerungsraten zu rechnen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in der Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in den NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug sind mit den entsprechenden Finanzierungslasten nach wie vor erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Haushalte verbunden.

Wie bekannt, war bereits in der letzten Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vereinbart worden, bei allen Städten und Gemeinden eine Ist-Kostenerhebung zur Ermittlung der tatsächlichen Unterbringungs- und Versorgungskosten der Flüchtlinge durchzuführen. Nach Abschluss der Erhebung und Auswertung 2018 konnte lange Zeit kein Konsens zur FlüAG-Reform mit Blick auf die Reformierung der Kostenerstattung gefunden werden. Um so erfreulicher ist, dass mit Schnellbrief 693/2020 der Städte- und Gemeindebund seinen Mitgliedskommunen mitteilen konnte, dass nach einem vorliegenden Entwurf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Migrationspolitik und der Neuregelung des FlüAG geschlossen hat. Danach wird das Land für die neuen Geduldeten ab dem 1.01.2021



eine einmalige Pauschale von 12.000 € gewähren. Damit beteiligt sich das Land erstmalig verlässlich und dauerhaft an der Finanzierung der Bestandsgeduldeten. Eine weitere Evaluierung soll im ersten Quartal 2023 erfolgen. Ebenfalls soll ab dem 1.01.2021 die FlÜAG-Pauschalen dem tatsächlichen Kostenniveau angenähert werden. Die Eckpunkte dieser Vereinbarung muss jetzt noch in einem Reformgesetz zum FlÜAG umgesetzt werden. Über die weitere Entwicklung werden wir in den anstehenden Haushaltsberatungen informieren.

Bereits seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist ein negatives Saldo aus. Diese Schiefelage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Für die weitere finanzielle Entwicklung insbesondere der strukturschwachen Kommunen ist eine finanzielle Unterstützung von Bund und Land unerlässlich.

Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW muss die nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung weiter verbessert werden. In konkreten Bedarfslagen werden immer wieder nur unzureichende oder gar keine Mittel bereitgestellt. Die örtliche Haushaltskonsolidierung mit der Reduzierung von Standards in der Aufgabenerfüllung, dem Abbau von freiwilligen Leistungen und Steuer- und Gebührenerhöhungen kann dabei nur begrenzt entgegensteuern.

Insofern ist es begrüßenswert, dass beispielsweise die Schulsozialarbeit durch einen Grundsatzbeschluss der Landesregierung (Schnellbrief 459/2020 sowie Presseerklärung der Landesregierung NRW vom 26.08.2020) dauerhaft über Landesmittel finanziert werden soll und damit auch über den 31.12.2020 hinaus in vollem Umfang erhalten bleibt. In Abstimmung mit den politischen Gremien wurden daraufhin die bisher befristet geschlossenen Arbeitsverträge entfristet und den bereits verorteten Mitarbeitern eine Perspektive geboten.

Ebenso begrüßenswert ist die im Rahmen des kommunalen Rettungsschirms erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Bundesbeteiligung wird entsprechend des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ um 25 % auf 75 % erhöht. Die KdU werden den Kommunen über die Kreisumlage belastet.



Insofern haben die Kommunen in 2020 die erhöhten KdU über die Kreisumlage 2020 finanziert und hierfür ggf. Kreditaufnahmen getätigt. Im Rahmen der Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Genehmigungsverfahren des Kreishaushaltes 2021/2022 sind die Bürgermeister*innen auf Beschluss ihrer Stadt-/Gemeinderäte an den Kreis mit der Bitte herangetreten, die durch den Bund erhaltene Entlastung an die Kommunen zu erstatten. Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden sind, besonders wertvoll, da hierfür keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Über die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Verfahrens zur Beseitigung der Verschuldung nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) beschließt der Kreistag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung voraussichtlich am 18.03.2021.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben gilt es weiterhin zu unterstützen.

„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert. Trotz der zuletzt eingetrübten Aussichten bestehen für das Land weiterhin haushaltspolitische Spielräume, die genutzt werden müssen, um die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen anzupacken. Zu einer Lösung des Altschuldenproblems gehört aber auch immer und in erster Linie die Verhinderung neuer Schulden. Dafür wäre die Wiedererhöhung des Verbundsatzes ein ganz wesentlicher Baustein.“

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Beispielhaft seien an dieser Stelle folgende Aspekte genannt werden:

- 100 %ige Kostenerstattungsbeiträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Verlängerung der Integrationspauschale
- Übernahme der Folgekosten für die Beschaffung von Tablets der Lehrerschaft und Schüler
- Anhebung der Verbundquote von 23,5 % wieder auf 28,0 %
- Weitergabe der Zusatzeinnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich an die Kommunen
- Ausgleichszahlungen für Ausfälle der Gewerbesteuer durch die Corona-Pandemie auch in den Folgejahren
- Ausgleich der pandemiebedingten isolierten Belastungen der städtischen Haushalte
- Reform des Kinderbildungsgesetzes mit ausreichender Gegenfinanzierung



An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Benehmensherstellungsverfahren durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten wurde, ebenfalls zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beizutragen, indem auch der Kreis bei seinem Haushalt das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie entstehenden Belastungen beachtet.

Das Fehlen echter Finanzhilfen wird die Schuldenproblematik der Kommunen weiter verschärfen. Die Belastung wird, entgegen dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit, weiterhin auf künftige Generationen verschoben.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger*innen über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in aller Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

1.2 Finanzsituation der Stadt Meckenheim

Wie schon die Aufstellung der Haushaltsjahre 2016 bis 2020 steht auch die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021 / 2022 unter dem Zeichen der Haushaltssicherung und war daher innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Nicht eingehalten werden konnten diese Vorgaben, bei den Haushaltsbelastungen, die sich aus den Corona bedingten Mindererträgen bzw. Mehrbelastungen ergeben. Hinzu kommt, dass der sich in den vergangenen Jahren eingestellte stetige positive Trend bei den Steuererträgen, die ebenfalls zur Haushaltskonsolidierung beitrugen, durch die COVID-19-Pandemie jäh unterbrochen wurde. Ein einigermaßen verlässlicher Blick in die Zukunft ist nahezu unmöglich. Corona bedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen werden zwar rechnerisch im Zeitraum bis 2024 durch die Erfassung als außerordentliche Erträge neutralisiert, tatsächlich fehlt es in diesem Zeitraum aber an echten Finanzhilfen des Landes. Die Stadt Meckenheim muss die sich hieraus ergebenden Belastungen zum großen Teil alleine tragen. Die fehlende Liquidität muss am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Entwicklung der notwendigen Liquiditätserfordernisse kaum abschätzbar ist, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Haushaltssatzung von bisher 40 Mio. € auf 50 Mio. € anzuheben. Ein unterjähriges Erfordernis zur Erhöhung des Kreditrahmens würde bedeuten, dass ein weiteres formelles Haushaltsaufstellungsverfahren durchlaufen werden müsste, mit allen zeitlich vorgegebenen Fristen, da die Erleichterungsregelung die Kreditermächtigung durch einfachen Ratsbeschluss anzuheben mit Ablauf des 31.12.2020 beendet wurde. Die Handlungsfähigkeit der Stadt sollte – der nicht absehbaren Folgen der Corona-Pandemie – zu jeder Zeit sichergestellt sein. Es handelt sich hier um einen maximalen Rahmen. Es bedeutet nicht, dass dieser Kreditrahmen, wenn er denn nicht benötigt wird, ausgeschöpft wird.

Hinzu kommt, dass sämtliche Ansätze der Steuererträge insgesamt sehr risikobehaftet sind und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen zur Belebung der Wirtschaft gerade jetzt auf einem hohen Niveau gesichert werden sollte. Dies wird allerdings ohne die Hilfe der Länder und des Bundes nicht gelingen. „Bund und Länder stehen in der Pflicht, mindestens auch für die Jahre 2021 und 2022 einen Rettungsschirm für die Kommunalfi-



nanzen aufzuspannen. Die Kompensationszahlungen müssen dabei neben den Gewerbesteuerverlusten auch die Mindereinnahmen bei den gemeindlichen Anteilen an der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer berücksichtigen. Gerade in der Krise dürfen Bürgerschaft und Wirtschaft starke und handlungsfähige Kommunen erwarten. Die Corona-Pandemie darf die kommunale Investitionsfähigkeit, die im Jahr 2019 immerhin 61 % der gesamten öffentlichen Sachinvestitionen ausgemacht hat, nicht nachhaltig schädigen. Vielmehr müssen Bund und Länder über weitere Stützungsmaßnahmen die Kommunen in die Lage versetzen ihre Investitionen weiter zu erhöhen, um so die Konjunktur aktiv und nachhaltig ankurbeln zu können.“(Uwe Zimmermann: Stadt und Gemeinde 04/20).

Insofern enthält der vorliegende Haushaltsentwurf sowohl notwendige Investitionsbedarfe als auch Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Der Haushalt berücksichtigt in bestimmten Bereichen, dass in den nächsten Jahren weite Bereiche der "Schullandschaft" saniert und oder auch neu organisiert werden müssen. Die vom Rat im Haushalt 2017 / 2018 beschlossenen Sanierungen der beiden Merler Grundschulen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Perspektivisch rückt seit dem letzten Haushalt die Sanierung und Neukonzeptionierung der Schulen am Schulcampus in den Fokus. Insbesondere auch die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld müssen hier mit einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten genauso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganztage. Eine erste Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Sanierung / Neukonzeption des Schulcampus wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.02.2021 vorgestellt. Dargestellt wurden drei alternative Möglichkeiten, Neubau, Sanierung und Sanierung in Teilabschnitten. Im Ergebnis der Vorstellung sprachen sich die Ausschussmitglieder für einen Neubau aus. Die Verwaltung wurde mit der Bildung einer Projektsteuerungsgruppe beauftragt, deren Aufgabe es sein wird, sich mit der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, der möglichen Umsetzbarkeit sowie der Belastungen für den städtischen Haushalt und deren Tragbarkeit auseinanderzusetzen. Da noch keine abschließende Planung, Finanzierungsmodell und Umsetzungsmöglichkeit vorliegt bzw. beraten wurde, wurden in der Haushaltsplanung ausschließlich Finanzmittel für die externe Beratung- und Begleitung eingestellt.

Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzuhalten, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen abzubauen bzw. erst gar keine neuen entstehen zu lassen. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden oder durch eine Gegenfinanzierung auszugleichen.



Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine direkte Gegenleistung der Kommune. Anhebung von freiwilligen Leistungen, und hierzu zählt auch, die im Haushalt berücksichtigte Anhebung der an die Träger der OGS zu leistenden Zuschüssen. Dieser Mehraufwand ist im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge auszugleichen. Ebenso werden auch die übrigen zusätzlichen Belastungen beispielsweise der zusätzlichen Aufwendungen der Digitalisierung, der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie Maßnahmen des E-Governments, des aufzubauenden Dokumentenmanagementsystems sowie der Finanzierung zusätzlicher Abschreibungen für Investitionen in die städtische Infrastruktur, Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insofern sind entsprechend des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes die Anpassung der Hebesätze in der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Entwicklung der Hebesätze

	bis 31.12.2019	für 2020	für 2021	für 2022	für 2023	für 2024	für 2025
Hebesatz Grundsteuer A	260	270	270	280	280	290	290
Hebesatz Grundsteuer B	531	551	551	571	571	591	591
Hebesatz Gewerbesteuer	490	500	500	510	510	520	520

Obwohl alle ihre Energie verstärkt den Konsolidierungsbemühungen gewidmet haben, konnte auch mit dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 kein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden. Allerdings haben diese Konsolidierungsbemühungen dazu beigetragen, dass das Ziel, einen "echten" Haushaltsausgleich im Jahr 2022 zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten, eingehalten werden kann. Dies ist allerdings nur unter der Prämisse möglich, dass auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept und dessen 1. Fortschreibung beschlossenen Ertragssteigerungen, entsprechend umgesetzt werden. Dies bedeutete, dass vor dem Beschluss der Haushaltssatzung die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebene Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 durch eine Anpassung der Hebesatzsatzung beschlossen werden musste und vom Rat der Stadt auch so umgesetzt wurde. Gleiches gilt nun auch für die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Auch hier muss vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zunächst über die Anpassung der Hebesatzsatzung für die Hebesätze ab 2022 beschlossen werden, da diese Hebesatzanpassung bereits in die Haushaltsansätze eingeflossen sind.

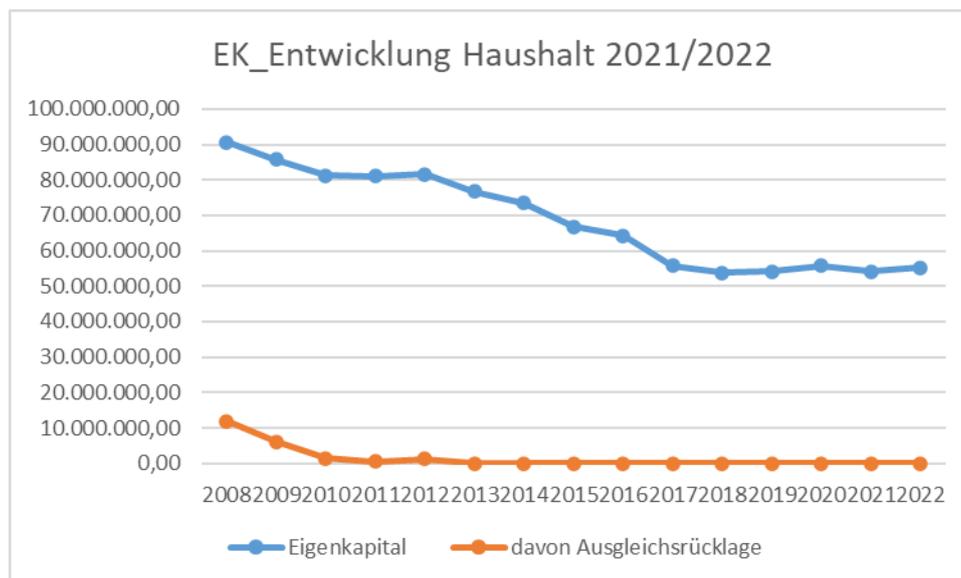
Denn unabhängig von den vorgenannten Ausführungen verbleiben weitere kritische Faktoren. So z. B. die nur wenig beeinflussbaren Aufwendungen für soziale Leistungen, die in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. Die Prognosen der kommunalen Spitzenverbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass " die Entwicklung der Sozialausgaben wei-



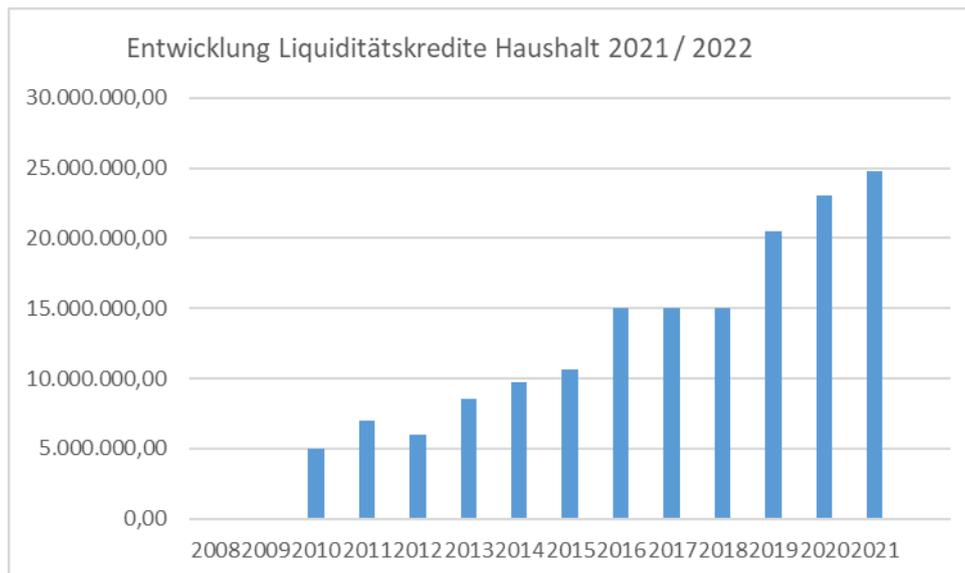
terhin ungebremst verläuft und die regulären Zuwächse der kommunalen Einnahmen deutlich übersteigt." Auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen stetig, sowohl bedingt durch die Notwendigkeit Aufgaben (durch gesetzliche Veränderungen z. B. e-government) neu oder intensiver wahrzunehmen, als auch durch Tarifabschlüsse und Stellenbewertungen. Bei letzterem darf sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich im kommenden Jahr durch die Reduzierung des Defizits im Ergebnisplan verlangsamen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ist der Haushaltsausgleich wiederhergestellt und es kommt bereits zu einem geplanten Jahresüberschuss. Diese Entwicklung setzt sich in den Folgejahren bis 2026 fort, so dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Meckenheim kontinuierlich wiederhergestellt ist und das Eigenkapital wieder gestärkt wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 nach heutigem Stand rund 25 Mio. € erreicht haben werden. Bei der Finanzplanung 2018 wurde noch von einem Stand von rund 39 Mio. € ausgegangen. Ab 2024 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

1.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung

Die Stadt Meckenheim hat sich für die Jahre 2021 und 2022 wiederum dazu entschieden, einen Doppelhaushalt gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 KomHVO aufzustellen. Die Erfahrung aus der vorangegangenen Haushaltsaufstellung und Umsetzung unterstützen diese Vorgehensweise. Diese Vorgehensweise dient durch Kosteneinsparungen bei der Aufstellung der Haushaltskonsolidierung. Gleichzeitig stellt sie eine Planungssicherheit über zwei Jahre her. Hierdurch ergibt sich zwangsläufig eine mittelfristige Finanzplanung bis einschließlich des Haushaltsjahres 2025. Der eigentliche 10-Jahres-Zeitraum für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes endet für die Stadt Meckenheim mit dem Haushaltsjahr 2026 bzw. aus der bisherigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit der Verpflichtung im Haushaltsjahr 2022 einen ausgeglichenen Haushalt auszuweisen. Folglich wäre bei dieser 3. Fortschreibung nur noch „isoliert“ das Haushaltsjahr 2026 im Haushaltssicherungskonzept auszuweisen bzw. örtliche Wachstumsraten zu ermitteln. Da nach der vorliegenden Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich in 2022 wieder hergestellt ist, wird auf diese „isolierte“ Betrachtung ebenso verzichtet wie auf die Berechnung der örtlichen Wachstumsrate; sondern es erfolgt die Fortschreibung der derzeit bekannten Finanzplanungsdaten.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden somit die Orientierungsdaten für die Haushalts-



und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes für die Jahre 2021 – 2024, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Runderlass vom 30. Oktober 2020 veröffentlicht hat.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von September 2020 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ betrachtet nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr, eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder –nachzahlungen, erfolgt nicht.

Generell verbleiben im Rahmen der Steuerschätzung immer Prognoserisiken.

Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Die Orientierungsdaten liefern nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 an den nachfolgenden Orientierungsdaten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.



Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2021 bis 2024 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG) ausrichten.

Der vorliegende Haushaltsplan 2021 / 2022 berücksichtigt die Verpflichtung, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Darüber hinaus wurden die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 auf Basis der Modellrechnung vom 18.12.2020 berücksichtigt sowie die Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer für die Jahre 2021 bis 2023 (gem. der Verordnung vom 8.12.2020). Ferner wurden Sondereffekte, die sich durch die Bereitstellung neuer Baugebiete und des Unternehmerparks Meckenheim ergeben bei der Grundsteuer B bzw. bei der Gewerbesteuer berücksichtigt.

Für die Jahre 2021 – 2024 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Absolut	Orientierungsdaten				
	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. Euro	in %				

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	24.223	8,2	2,2	4,1	5,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.261	4,4	3,5	6,0	6,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.145	-5,6	-11,2	2,3	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.535	17,9	4,1	4,2	6,1
Grundsteuer A und B	3.855	0,9	0,9	0,9	0,9

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	855	-16,4	24,5	3,4	2,7
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	12.784	5,9	-6,5	5,1	5,8
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	10.784	5,9	-6,5	5,1	5,8

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen die nachfolgenden fiktiven Hebesätze zugrunde.



Grundsteuer A	223 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.
Gewerbesteuer	418 v. H.

Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Die November-Steuerschätzung bestätigte grundsätzlich die Vorhersage der Sondersteuerschätzung des Septembers. Die Negativwirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsleistung in 2020 werden weniger stark prognostiziert als in der Schätzung vom September, allerdings verschlechtert sich die Prognose, wie schnell sich die Wirtschaftsleistung ab 2021 wieder erholt.

1.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wurden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 entlastet. In 2017 ist eine Entlastung um 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entlastung erfolgte in 2015 und 2016 zu je 500 Mio. Euro über die gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16 Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte ab 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über die Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittelfließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß §6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Damit würde sich de facto bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme von 8,8 Prozent im Vergleich zu 2017 ergeben.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung erhält.



Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung ist der Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34-4609-1258/16) zugrunde zu legen.

Nach der jüngsten Entwicklung sollen nun in noch größerem Maße Entlastungsbeträge über den Weg der gemeindlichen Umsatzsteueranteile an die Kommunen direkt ausgeschüttet werden anstatt wie bisher über Kostenerstattungen an die SGB II-Sozialleistungsträger. Dies führt allerdings dazu, dass für den Kreisetat Verschlechterungen eintreten werden, die über eine Anhebung des Kreisumlagesatzes von den kreisangehörigen Kommunen finanziert werden muss.

Als weitere Entlastungen sind folgende Maßnahmen in der Umsetzung:

Förderprogramme

Zur Zeit gibt es mehrere große Förderprogramme von Bund und Land:

- Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund für finanzschwache Kommunen einmalig 3,5 Mrd.€ bereit, mit denen von 2015 bis 2020 Strukturinvestitionen finanziert werden sollen. Auf NRW entfallen davon rd. 1,1 Mrd.€. Die Stadt Meckenheim erhält aus diesem Programm keine Finanzmittel.
- Mit dem Kommunalinvestitionsförderprogramm II wurden weitere Fördermittel in Höhe von 3,5 Mrd. € für die Jahre 2017 - 2022 bereitgestellt. Auch aus diesem Programm erhält Meckenheim keine Förderung.
- Im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020" stellt das Land für 2017 - 2020 zusammen mit der NRW-Bank insgesamt 2 Mrd. € an Krediten zur Sanierung und Modernisierung, sowie für den Neu- Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur und Digitalisierungsmaßnahmen in den Schulen für die Kommunen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim kann aus diesem Programm Mittel in Höhe von insgesamt 963.644 € beanspruchen. Nach einem im Januar 2017 mit den Schulleitungen stattgefundenen Abstimmungsgespräch wurde eine Prioritätenliste erarbeitet, die sowohl im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 23.03.2017 sowie im Rat am 05.04.2017 beraten wurde. Der Rat der Stadt Meckenheim hat mit dem vorläufigen Konzept zur Verwendung der Gelder aus dem Programm "NRW.Bank.Gute Schule 2020" zwei Prioritäten beschlossen. Konsumtiv sollen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 240.000 € in die Digitalisierung der Schulen fließen. Der verbleibende Anteil in Höhe von 723.644 € soll für die Sanierung, Modernisierung und Umbau der Kath. Grundschule Merl und der Gemeinschafts-Grundschule Merl investiv eingesetzt werden. Im September 2018 erhielt die Stadt Meckenheim zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Meckenheimer Schulen sowie zur Sanierung der Kath. Grundschule Merl einen zweckgebundenen Kredit in Höhe von 478.340 € (Anteil für die Jahre 2017 und 2018). Der anteilige Kredit für das Haushaltsjahr 2019 konnte erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2019 beantragt werden, so dass dieser erst Anfang 2020 durch die NRW.Bank zur Auszahlung gelangte. Der 4. Teilbetrag für das Jahr 2020 wurde in der zweiten Jahreshälfte an die Stadt ausgezahlt.



- **„Digitalpakt Schule“ einschließlich Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattung“**

Aus den Bundesmitteln „Digitalpakt“ erhält die Stadt Meckenheim als Schulträger 675.000 € für die IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte für den Zeitraum bis 2025. Diese grundsätzlich zu begrüßende Förderung hat allerdings auch finanzielle Folgen für die Schulträger. Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, dem auch über das Jahr 2025 hinaus entsprochen bzw. sogar weiter ausgeweitet werden muss, dann aber vermutlich ohne weiteres Förderprogramm.

Weitere Förderprogramme, als Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt wurden im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des „Home-schooling“ auf den Weg gebracht. Diese Programme aus dem Jahr 2020 dienen der Ausstattung bedürftiger Schüler*innen mit mobilen Endgeräten (Förder-summe: 119.241,53 € + Eigenanteil Schulträger: 10% = 13.249,06 €; max. Höchstbetrag pro Gerät einschließlich der Bereitstellung 500 €) und der Anschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte (100 % Förderung = 112.000 €; max. Höchstbetrag pro Gerät einschließlich der Bereitstellung 500 €). Die Umsetzung beider Förderprogramme wurde auf den Weg gebracht. Die Beschaffung der notwendigen Endgeräte hat aber bereits gezeigt, dass sowohl der Förderbetrag für die Beschaffung der Endgeräte für die Lehrkräfte ebenso nicht ausreichend ist, wie für die Beschaffung der Endgeräte für bedürftige Schüler*innen. Hinzu kommt, dass die Sachausgaben für Wartung und Betrieb sowie die Personalaufwendungen nicht förderfähig sind; d. h. auch hier ist der Support, Wartung und die Unterhaltung der Geräte (z. B. Support 24 Stunden / 7 Tage-Service-Hotline, Hardwareversicherung) durch die Kommunen durchzuführen, mit dem Ergebnis das dies nachhaltig den finanziellen und personellen Aufwand in den Kommunen erhöht. Ob die im Haushalt berücksichtigten Ansatzerhöhungen hierfür auskömmlich sind, wird sich in der Umsetzungsphase, sobald Erfahrungswerte vorliegen, zeigen.

- **Förderprogramme im Bereich Sportstättenbau**

Das Förderprogramm soll durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur stärken. Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes NRW können unter Berücksichtigung bestimmter Regelungen eingesetzt werden für

- a) Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- b) Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Förderfähig sind die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, der Ersatzneubau sowie der Neubau von Gebäuden. Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Förderung erfolgt als Zuschuss.



Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führt zu einer stetigen Erhöhung des Platzbedarfes und längere Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u. a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der Jugendhilfe entstanden, die zu einem kontant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, so dass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind. Der überwiegende Teil der Tageseinrichtungen ist in Meckenheim in Trägerschaft der Stadt. Mit dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 ist auch die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Konfetti“ Im Ruhrfeld auf die Stadt übergegangen.

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten versucht, die strukturelle Unterfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung aufzufangen. Mit dem zum 1.08.2020 in Kraft getretenen neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz n. F.) soll die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen gegeben sein. Ebenso sollen damit den Anforderungen des Gesetzes, die qualitative frühkindliche Bildung, verbesserte Personalausstattung, Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes sowie der Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege u.a. Rechnung getragen werden.

Das im KiBiz n. F. festgelegte Finanzierungssystem führt ab August 2020 (mit Beginn des Kindergartenjahres 2020 / 2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Meckenheim zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Die mit einem weiteren elternbeitragsfreies Kindergartenjahr verbundenen Einnahmeausfälle werden in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz durch Zuwendungen des Landes ausgeglichen. Es bleibt allerdings auch hier abzuwarten, ob die finanzielle Kompensation des Landes an die örtlichen Jugendhilfeträger auch den tatsächlichen Einnahmeausfällen entspricht.

Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushalts ergibt sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen führen dazu, dass bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden müssen, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nimmt das Land jährliche Zahlungen an die kommunalen Schulträger zur Kompensation ihrer inklusionsbedingten Mehrkosten vor. Das Gesamtvolumen in Höhe von derzeit 60 Mio. € pro Jahr verteilt sich im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel auf einen Belastungsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbin-



dung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) in Ansehung der baulichen Mehrkosten einerseits und auf eine „freiwillige“ Unterstützung in Ansehung der personellen Mehrkosten (sog. Inklusionspauschale) andererseits.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Evaluationen wird regelmäßig überprüft, ob die Zahlungen des Landes die inklusionsbedingten kommunalen Mehrkosten noch zutreffend abbilden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet auch diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichend sein wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schüler*innen durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Finanzierung zunächst nur bis zum 31.12.2020 sichergestellt war. Inzwischen ist auch hier die Notwendigkeit der Fortführung erkannt worden und seitens der Landesregierung eine Grundsatzentscheidung zur dauerhaften Finanzierung der Schulsozialarbeit getroffen worden (Schnellbrief 459/2020). Es bleibt abzuwarten, welche finanziellen Belastungen trotzdem von der „kommunalen Familie“ zu tragen sind.

2 Grundlagen der Haushaltssicherung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Dies erfolgte mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012.

Das geplante 2. NKFVG NRW sieht hier Änderungsbedarf. Danach dürfen der Ausgleichsrücklage nur noch Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt



werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Insofern ist künftig ggf. der Jahresüberschuss vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ausgleichsrücklage wird somit eine nachrangige Position zugeordnet.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, ist zum Ausgleich vorrangig die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Ist die Ausgleichsrücklage erschöpft, kann die Haushaltssatzung auch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorsehen bzw. der Jahresfehlbetrag ist durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Hierbei hat die Kommune zu beachten, dass Sie gemäß § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

2.2 Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegt die Annahme zu Grunde, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich nicht im nachfolgenden Haushaltsjahr erreichen wird (§ 5 Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GemVHO NRW).

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Als wesentliche Grundlage hierfür wird auch im NKF der jährliche Haushaltsausgleich - in Planung und Rechnung – gefordert (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Des Weiteren „soll“ gemäß § 84 Satz 3 GO NRW auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.



2.3 Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“?

Maßgeblich hierfür ist § 76 Abs. 2 GO NRW. Dieser lautet: „Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet werden kann, ist es unabdingbar notwendig, das Eigenkapital zu erhalten. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

Dies bedeutet, dass der originäre Haushaltsausgleich, also Erträge \geq Aufwendungen, bis zum 10. auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht werden muss. Da sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016 ergeben hat, bedeutete dies, dass spätestens 2026 der Haushaltsausgleich erreicht sein muss. Der, durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Konsolidierungszeitraum würde spätestens 2025 enden. Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist jeweils jährlich fortzuschreiben. Die Frist selbst zählt vom erstmaligen Erfordernis zur Aufstellung unverändert fort.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend.

Die von der Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept getroffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie zu einer „dauernden Leistungsfähigkeit“ führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Genehmigungsfähigkeit“ durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen.

Insofern wurden 2009 durch den Innenminister Handlungsmaxime zur Anwendung und Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltssicherung in Runderlassen geregelt, die klare Orientierungspunkte vorgeben.

2.4 Erlass des Innenministeriums

Mit Erlass vom 6. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden.

Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 zum 30.09.2012 außer Kraft gesetzt und durch einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und nach dem Stärkungspaktgesetz vom 7. März 2013 ersetzt. Mit diesem Erlass wurde eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung



und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Die Zusammenführung beider Regelungsbereiche erfolgt zusammen in einem Ausführungserlass, weil gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend gelten, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Dieser Erlass lässt es aber ausdrücklich zu, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände, an den Vorgaben des aufgehobenen Leitfadens vom 6. März 2009 orientieren, soweit der neue Erlass nichts Abweichendes regelt.

Mit dem neuen Erlass ist eine wesentliche Änderung einhergegangen: denn für Kommunen, die keine Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte herstellen können und sich dadurch im Nothaushaltsrecht befinden, gibt es keinen Toleranzrahmen mehr. Hier ist das Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) strikt anzuwenden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Verschlechterung der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen in diesem Status.

Durch Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, wird u. a. zu der Thematik „freiwillige Leistungen“ präzisierend Stellung genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind im Falle eines genehmigungsfähigen HSK neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.

Die Kommunalaufsicht hatte bereits in ihrer Verfügung zur Haushaltssatzung 2010 darauf hingewiesen, dass es unerlässlich sei, den Bereich der freiwilligen Leistungen auf mögliche Aufwandsreduzierungen hin zu überprüfen. Darüber hinaus sollten in Anbetracht der damaligen Haushaltslage neue freiwillige Leistungen nur dann geleistet werden, wenn sie durch Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Bereits zur Haushaltsplanung 2010 wurde der Kommunalaufsicht eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgelegt. Seither erfolgte – auch mit Unterstützung des fraktionsübergreifenden Arbeitskreises Zukunft 2013 – eine kontinuierliche Überprüfung mit dem Ziel, die Aufwendungen zu senken. Seit der Vorlage des Haushaltes 2012 wurde die Stadt Meckenheim verpflichtet, eine jährliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Rahmen der Vorlage des jeweiligen Haushaltes nachzuweisen. Diese Überprüfung ist im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes verstärkt fortzuführen, insbesondere dann, wenn die jeweilige Leistung nicht völlig aufgegeben wird.

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zählt auch, dass die Pflicht besteht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

Außerdem bleibt ein genehmigter Konsolidierungszeitraum für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Rechtsgedanke des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).



Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von der Bezirksregierung in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

Erstmalig war die Stadt Meckenheim unter den o.g. Voraussetzungen gezwungen für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Demzufolge müsste der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2026 wieder hergestellt sein. Aber bereits im Haushaltssicherungskonzept 2016 konnte die Stadt Meckenheim den Haushaltsausgleich im Jahr 2023 darstellen. Damit wurde der Zeitraum zum Haushaltsausgleich zwingend auf das Jahr 2023 festgeschrieben. Mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte dargestellt werden, dass der Ausgleich des Haushaltes bereits im Jahr 2022 wieder erreicht wird. Eine Ausdehnung in den Folgejahren bis ggf. zum Haushaltsjahr 2026 ist demzufolge nicht mehr möglich. Die Frist zur Herstellung des Haushaltsausgleichs musste daher auch in der Haushaltsaufstellung 2019 / 2020 beachtet werden und ist nunmehr auch zwingend für die Haushaltsplanaufstellung 2021 / 2022 zu berücksichtigen.

Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich eine Konsolidierung in gleichmäßigen jährlichen Schritten dargestellt werden.

Entsprechend des Leitfadens sind insbesondere folgende Aspekte im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes zu prüfen:

Aufwendungen:

Einen entscheidenden Bestandteil für ein genehmigungsfähiges HSK bildet die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihre Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008)

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Landesdurchschnitte handelt, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Insofern erfolgt eine jährliche Fortschreibung über die Orientierungsdaten hinaus in der Regel nach dem geometrischen Mittel der letzten 10 Jahre. Hierauf wurde bei der nun vorliegenden 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet. Zum einen, weil es der Stadt Meckenheim gelingt, im Haushaltsjahr 2022 den Haushaltsausgleich wieder herzustellen und zum anderen, umfasst der eigentliche Haushalt im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung bereits die Haushaltsplanung bis einschließlich 2025. Demnach wäre lediglich für das Haushaltsjahr 2026 eine gesonderte Betrachtung ins Kalkül zu ziehen. Unter Berücksichtigung der derzeit nur schwer abschätzbaren Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Covid-19-Pandemie und der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Regelungen des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes macht es Sinn, die bis dato erkennbare Finanzplanung auch auf das Haushaltsjahr 2026 anzuwenden.



Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in der Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt werden sollte.

Personalaufwendungen

Die Personalausgaben stellen eine wichtige Komponente zur Konsolidierung dar. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Insofern muss das HSK mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen
- Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
- Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Diese Forderung wurde durch die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 sowie in den jeweiligen Fortschreibungen zum Haushaltssicherungskonzept durch die Aufsichtsbehörde untermauert. Es gilt demzufolge eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.

Durch entsprechende Organisationsverfügung wurde allen Fachbereichsleitern aufgegeben, die Notwendigkeit der Wiederbesetzung, unter Beachtung der Auflage der Aufsichtsbehörde, im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens ausführlich zu begründen und darzulegen.

Unabhängig von dieser Vorgehensweise ist jedoch festzustellen, dass der demografische Wandel und die bundesweit positive Arbeitsmarktentwicklung es ohnehin sehr schwierig machen hinreichendes Personal in Anzahl und Qualität zu generieren. Wenn dann noch die Auflagen einer Wiederbesetzungssperre greifen, kann die Verwaltung kaum auf Engpässe oder akute Mehrbedarfe zeitnah reagieren, weil es keine Personalreserven gibt. Es mag zwar für die finanzielle Seite lukrativ sein, aber für die Fülle der durch die Kommune zu



erledigenden Aufgaben (und seien es auch nur schon rein rechtliche) kontraproduktiv. Führt doch stetige Überlastung des „verbliebenen“ Personals zu weiteren Personalausfällen. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren zahlreiche Dienstkräfte ruhestandsbedingt aus dem Dienst ausscheiden werden. Was bleibt, ist der Spagat zwischen den insgesamt verschärfenden Rahmenbedingungen und den durch das HSK auferlegten Auflagen in Form der Wiederbesetzungssperre oder auch der Beförderungssperre.

Damit die Handlungsfähigkeit der Kommune auch in Zukunft gesichert werden kann, sind Nachwuchsgewinnung, Karriereplanung, duale Studiengänge, Willkommenskultur und betriebliches Gesundheitsmanagement wichtige Bestandteile des Personalentwicklungskonzeptes, dass durch die Auflagen der Haushaltssicherung nicht konterkariert werden darf.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind. Hierbei stellt sich allerdings regelmäßig die Frage nach dem Terminus „freiwillig“. Als „freiwillig“ gilt alles das, was nicht durch Gesetz vorgegeben ist, so z. B. auch die allseits geforderte „offene Ganztagschule“ oder auch „Malerarbeiten“, die jeder „Normalbürger“ zu Hause von Zeit zu Zeit auch durchführen würde.

So kann z. B. im Bereich der Unterhaltung von Vermögensgegenständen, insbesondere Gebäude und Straßen, der Aufwand für einen gewissen Zeitraum ohne gravierende Auswirkungen zurückgefahren werden. Mit Blick auf die Notwendigkeit diese Vermögensgegenstände noch lange Zeit nutzen zu wollen / zu müssen, bedeutet dies aber, dass unterlassene Unterhaltung irgendwann nachgeholt werden muss. Ein weiteres Zurückfahren ist ausgehend von dem eh schon konsolidierungsbedingten geringen Niveau nicht ratsam.

Bei allen notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen muss die Attraktivität der Stadt gesichert bleiben. Die Folgen überzogener Konsolidierungsmaßnahmen wirken sich nachhaltig aus. Ein „Kaputtsparen“ der Stadt, d.h. ein Zerschlagen gewachsener und notwendiger Strukturen muss in jedem Fall vermieden werden.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotentiale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungsbelastung entgegen zu wirken, d. h. beispielsweise, dass sowohl der Gebäudebestand als auch der Fahrzeugbestand ggf. reduziert werden muss.

Transferaufwendungen:

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigste Weise zu erfüllen.



Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:

Bei den Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotentiale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigen Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten soll möglichst vermieden werden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z. B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinausgehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gilt, dass diese auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen sind.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Da hohe Verbindlichkeiten entsprechende Zinsbelastungen mit sich bringen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen, sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Erträge:

Ebenso wie die Reduzierung der Aufwendungen gehört zu den Erfolgsfaktoren eines HSK auch, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft.



Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil andernfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bilden ebenfalls die Orientierungsdaten und ab 2023 die nach dem geometrischen Mittel der Jahre 2008 bis 2017 ermittelten Wachstumsraten. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsdaten der Orientierungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihre Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel (z. B. staatliche Zuweisungen, Erträge aus dem Gemeindevermögen) nicht ausreichen.

Für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan gilt allerdings, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z. B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO NRW) bleiben unberührt.

Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollen konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken. Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

Zusätzliche Prüfaspekte sind wie folgt zu beachten:



Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Bei den Pflichtaufgaben steht zwar nicht das „Ob“, aber das „Wie“ der Aufgabenerfüllung zur Disposition.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nicht nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind.

Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Hierbei kann z. B. die Senkung von Standards zur Reduzierung der Aufwendungen beitragen.

Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinausgehen.

Bei **allen freiwilligen Leistungen**, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Der Aufsichtsbehörde ist zusammen mit dem HSK eine Liste der freiwilligen Leistungen, die jährlich fortzuschreiben ist, vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder / und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

Ermächtigungsübertragungen

Von Ermächtigungsübertragungen (Übertragungen von Haushaltsmitteln beim Jahresabschluss) soll möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Regelungen zu den Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.



Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die in den Vorjahren nicht, nicht vollständig oder auch aufgrund der Beteiligung Dritter nicht umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren.

Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung der Erträge zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit der Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszus schöpfen. Auf § 109 GO NRW (Überschüsse) ist zu achten.

Die Stadt Meckenheim hat den Stadtwerken der Stadt Meckenheim als Eigenbetrieb der Stadt

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und



3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung übertragen.

Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung erhält die Stadt von den Stadtwerken unter Berücksichtigung des steuerlichen Mindestgewinns eine Konzessionsabgabe.

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Insgesamt werden alle Schulgebäude des heutigen Schulcampus, das Hallenfreizeitbad, die Jungholzhalle und die Jugendfreizeitstätte mit der durch das BHKW erzeugten Wärme beliefert. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn. Der im gleichen Bereich liegende Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle wurden Ende 2016 ebenfalls an das BHKW angeschlossen. In 2017 erfolgte der Anschluss der Kindertagesstätte „Pustehblume“.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

In einem über mehrere Jahre und Bauabschnitte dauernden Prozess wurde die gesamte Straßenbeleuchtung der Stadt Meckenheim mit dem Ziel die Stromkosten und der CO²-Emissionen dank moderner Beleuchtungstechnik zu senken, saniert. Ein Teil dieser Maßnahme wurde im Rahmen des Klimaschutzprojektes in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen – Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - / Energetische Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Meckenheim durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gefördert. Der letzte Bauabschnitt wurde Ende 2015 umgesetzt. In einzelnen Bereiche wurden in den letzten Jahren noch schaltungstechnische Arbeiten durchgeführt, so dass in allen gesetzlich zulässigen Bereichen auf „Nachtabstaltung“ umgestellt werden konnte. Trotz steigender Energiekosten konnte der Aufwand aufgrund der geringeren Verbräuche konstant bzw. leicht gesenkt werden. Auch dies hat Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Stadt den Aufwand des Betriebes der Straßenbeleuchtung den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten hat. Insofern ergeben sich auch hier in den nächsten Jahren Konsolidierungsbeiträge.

Finanzplan

Die Gemeinde hat als weiteres Ziel der Haushaltsicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.



Bilanz

Das HSK soll Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde u. a. folgende Ziele anzustreben:

- Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.
- Daneben soll die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.
- Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vertrauen daraufhin untersuchen inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 90 Abs. 1 GO NRW).
- Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.
- HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere einige zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (§ 23 Abs. 1 KomHVO).

2.5 Orientierungsdatenerlass

Mit dem jährlichen Orientierungsdatenerlass verfügt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Entwicklung der Einzahlungen / Erträge aus Steuern, Kompensationsleistungen, Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes einschließlich der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden sowie die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ und legen in der Regel die geltende Rechtslage zugrunde.

Entsprechend des aktuellen Orientierungsdatenerlasses vom 30.10.2020 erfolgt die Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung.

2.6 Wachstumsraten

Wie vorstehend ausgeführt orientieren sich die Wachstumsraten der Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsplanung 2021 / 2022 sowie des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes 2019 bis 2025 am Orientierungsdatenerlass vom 30.10.2020.

Mit der Änderung des § 76 GONRW hat der Innenminister weitergehende Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen, getroffen.



Danach erfolgt die Berechnung der wichtigsten Erträge (Steueranteile, Realsteuer und Schlüsselzuweisungen) auf der Grundlage eines geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Aufwandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungszeitraumes weiter anzuwenden.

Bei den Aufwendungen allgemein stellen die Orientierungsdaten keine Prognose dar, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Das bedeutet, dass dieser Wert nicht einfach der Planung zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden darf, sondern dass Anstrengungen ergriffen werden müssen, diesen Wert tatsächlich zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Bei den Personalaufwendungen stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Demzufolge wurde – entsprechend der Empfehlung aus den Orientierungsdaten – ab 2023 bis einschließlich 2026 von einer jährlichen Steigerungsrate in Höhe 1 % ausgegangen.

Abweichungen von den o. g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Die Berechnung des Mittelwertes der Wachstumsraten erfolgt durch die Bildung des Mittelwertes aus den jeweils fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum. Hieraus wird das geometrische Mittel wie folgt errechnet:

$$\sqrt[9]{M1 : M2 - 1} \quad \sqrt[8]{M1 : M2 - 19\sqrt{M1/M2} - 1}$$

Die Planwerte für das Jahr 2026 wurden entsprechen der vorliegenden Finanzplanungsdaten bis 2025 unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten auch für das Jahr 2026 fortgeschrieben.

3. Konsolidierungsmaßnahmen

3.1 Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwick-



lung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht – nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu- / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung wurde im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, um den Fehlbetrag zu reduzieren. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung resultierten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim 2016 – 2026
3. Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2026

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim 2016 – 2026
3. Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2026

Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Endergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erfverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung kön-	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000



	nen dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden					
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar				
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000

3.2 Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potentiale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen



- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bestattungswesen
- Feuerwehrgebührensatzung
- Hallenfreizeitbad
- Sport- und Vereinsförderung
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
- Hallenfreizeitbad
- Grünpflege
- Bücherei
- Musikschule
- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet. Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Da eine Steigerung der Erträge hieraus nicht abzuleiten ist, wurde die weitere Verfolgung des Themas zunächst zurückgestellt. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

Ein weiteres Thema ist die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden, zumal in Meckenheim weder ausgesprochene Ferienwohngebiete noch Campingplätze zur Verfügung stehen.

Die Gebühren- und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.



Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Auf Basis der Ende 2018 erfolgten Neuausschreibung der Bestattungsleistungen auf allen städtischen Friedhöfen ab dem 1.01.2019 wurde die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss des Rates vom 13.02.2019 erneut angepasst. Die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden am 5.04.2017 durch den Rat verabschiedet. Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2019 erfolgte eine komplette Überarbeitung und Neufassung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Die Auswirkungen auf die städtische Finanzlage sind derzeit noch nicht absehbar.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Die Parkplätze der inzwischen abgerissenen Parkpalette waren durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben, während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Sofern möglich sollen Vereine an der Unterhaltung / Reinigung etc. beteiligt werden bzw. in deren Regie erfolgen. So erfolgte beispielsweise der Abriss und Neubau der Außenumkleide am Schulcampus unter Federführung des Hauptnutzers VFL Meckenheim. Dem Verein wurde vertraglich das Hausrecht übertragen. Im Gegenzug hat der Verein sich verpflichtet, den Meckenheimer Schulen und anderen Meckenheimer Vereinen bei einer Nutzung der Sportanlagen auf dem Schulcampus sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Außenumkleide zu ermöglichen. Weiterhin ist die außen angelegte Zugänglichkeit der Toiletten für die Allgemeinheit, außerhalb der Nutzungszeiten durch den Verein oder Dritte, durch den Neubau berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine Vertragspflicht, das Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, die Räume nebst Inventar im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen, zu reinigen und fachgerecht zu pflegen. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen Unterhaltung mit einer Pauschale.

Auf der städtischen Sportanlage Altendorf / Ersdorf wurde unter Federführung des Sportclubs Altendorf- Ersdorf 1921 e.V. die Herstellung eines Kunstrasenplatzes realisiert. Die hierfür erforderliche Baumaßnahme sowie der Betrieb auf der gesamten Platzanlage führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch. Die Stadt hat sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe der erforderlichen Sanierung des früheren Tennenplatzes sowie mit einem jährlichen Tilgungszuschuss beteiligt. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage obliegt dem Verein. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale. Im Gegenzug hat der Verein die Anlage zur Nutzung durch Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beteiligungen werden im Zuge der Einführung des § 2 b UStG während der Optionsphase geprüft. Die Optionsphase wurde im Rahmen der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben.



Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 1.08.2015. Eine erneute Überprüfung ist erst vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG nach der generellen Überprüfung aller steuerrelevanter Tatbestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Gestaltungsspielräume für die Betreibung des Hallenbades und der Sauna geprüft. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Hallenfreizeitbad hauptsächlich als Schulsportstätte genutzt wird und erst nachrangig den Vereinen und Bürgern zur Verfügung steht. Zur Kostenreduzierung übernehmen während des Schulsports die Lehrer die Beckenaufsicht, bei Vereinsnutzung die jeweiligen Übungsleiter, sodass während dieser Zeit kein städtisches Personal zur Beckenaufsicht anwesend sein muss.

Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpflegekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € gerechnet werden.

Im Personalbereich wurden demografische Komponenten und der im Haushaltssicherungskonzept mittelfristig vorgesehene Verzicht auf drei KiTA-Gruppen in zwei auslaufenden städtischen Einrichtungen eingeplant. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.



Insbesondere wurden seit dem Umzug in den Neubau des Rathauses organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparkes mit dem Ziel geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Als erste Maßnahme wurde eine 2017 geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges ausgesetzt und anstatt dessen vier Dienstfahräder beschafft. In 2018 wurde die Anzahl der Dienstfahrzeuge um weitere drei Fahrzeuge reduziert und ein Fahrzeugpool mit den verbliebenen Fahrzeugen eingerichtet, der den Mitarbeitern bei Bedarf zur Verfügung steht. Hierdurch können finanzielle Belastungen fixer Kosten, wie Steuer und Versicherung, aber auch variable Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung eingespart werden. Bei künftigen Ersatzbeschaffungen soll der Fuhrpark unter Berücksichtigung klimapolitischer Ziele soweit als möglich mit E-Fahrzeugen ausgestattet werden. Der finanzielle Mehraufwand bei der Beschaffung von E-Mobilen soll durch konsequente Nutzung der Förderkulisse kompensiert werden.

Ebenso konnte nach dem Umzug in das neue Rathaus und der damit einhergehenden moderneren IT-Ausstattung die schon seit längerem geplante Einführung der "papierlosen Ratsarbeit" umgesetzt werden. Hierdurch entfallen neben dem Aufwand der Erstellung der Druckvorlagen, das Drucken selbst und damit der Papier- und Personalaufwand. Da die Rats- und Ausschussunterlagen jeweils zweimal wöchentlich per Boten zugestellt wurden, können nunmehr auch diese Kosten, wie Personalaufwand und Fahrzeugkosten eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die zunächst in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Mit dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 wurde die Trägerschaft durch die Stadt übernommen. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt wurden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden.

Das Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft weitergeführt wird. Dieser Auflage ist der Käufer nachgekommen. Der Kindergarten wurde vollständig saniert und seit 2017 in freier Trägerschaft als eine dreigruppige KiTa betrieben.

Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 beabsichtigt die Verwaltung von der nicht mehr benötigten Liegenschaft zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden. Bisher gestaltet sich die Vermarktung als schwierig.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung stellte sich heraus, dass die ein oder andere Maßnahme den angestrebten Einspareffekt erzielt, andere Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten. Auch wenn zukünftig keine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mehr erforderlich ist, werden auch die nachfolgenden Haushaltsplanungen unter Berücksichtigung der Erfordernissen zur Haushaltskonsolidierung aufgestellt werden. Der Sparkurs ist unverändert fortzuführen, geänderte Rahmenbedingungen sind frühzeitig aufzugreifen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.



Neben dem strikten Sparkurs ist auch die Unterstützung der in Meckenheim tätigen Unternehmen ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen elementarer Bestandteil der Konsolidierungsstrategie. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung soll gleichermaßen die (Gewerbe-) Steuerbasis für Meckenheim erhöhen wie auch über die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen den Arbeitsmarkt entlasten. In Verbindung mit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete oder auch der Innenraumverdichtung im Bereich der Altstadt können über ein angemessenes Arbeitsplatzangebot Menschen motiviert werden Meckenheim nicht zu verlassen oder sogar nach Meckenheim zu ziehen („Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“) – mit positiven Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Zu dieser Ausrichtung zählen insbesondere die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes – Altstadt Meckenheim mit 17 Maßnahmenbereichen sowie die Vermarktung der im Unternehmerpark Meckenheim neu erschlossenen Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept). Durch die Umsetzung des Projektes erhofft sich die Stadt in der Zukunft weitere Gewerbesteuererinnahmen, die sie in Form von Projekten und Angeboten der Meckener Bevölkerung dann wieder zurückgeben kann.

4. Planwertfortschreibungen

In der Haushaltsaufstellung wurde für 2019 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 6,8 Mio. € und für 2020 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € prognostiziert. Die vorläufige Hochrechnung zeigt, dass der Jahresverlauf unabhängig von der späten Rechtskraft positiver verlaufen ist, als zunächst angenommen. Rund 1,9 Mio. € höhere Erträge bei der Gewerbesteuer sowie weitere rd. 1 Mio. € durch den Gemeindeanteil an der Soforthilfe führten ebenso zu diesem verbesserten Ergebnis wie auch Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie der Sach- und Dienstleistungen (z. B. im Bereich der Gebäudeunterhaltung, der Grundstücke und Außenanlagen, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, bei den Bauleitplanungsaufwendungen, den Planungsaufwendungen IHK und den sonstigen Dienstleistungen etc.).

Mit dem Haushaltsjahr 2020 begann das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2019 / 2020. Zunächst recht vielversprechend, bis es dann im März des Jahres zur weltweiten COVID19-Pandemie kam, die bis heute anhält und niemand weiß, wie sie sich weiter entwickeln wird. Im März 2020 wurde ein landesweiter Lockdown angeordnet, der sukzessive im Laufe des Jahres 2020 zurückgenommen wurde. Im November 2020 erfolgte ein Teillockdown aufgrund der hohen Inzidenzwerte, der bis heute anhält.

Die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betrifft alle Wirtschaftsbereiche, alle staatlichen Ebenen und fordert alle Verantwortungsträgerinnen und -träger. Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S.



185) beschlossen. Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen und das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 S. 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes NRW und des Bundes zielen darauf ab, Handlungen vorzunehmen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und somit die gesamte Gesellschaft – in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abzumildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Soforthilfen für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so auch eine Basis für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen. Denn auch nach der Krise wollen Menschen in Städten und Gemeinden leben, die ihren Bürgerinnen und Bürgern gute Leistungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen können.

Sie stellen die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen. Bundes- und Landesregierung haben u.a. mit der Schließung von öffentlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie die Absage von Großveranstaltungen wichtige Regulierungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Die Umsetzung bisher und zukünftig beschlossener Maßnahmen obliegt derweil den Kommunen. Diese werden sich mit Ersatzforderungen für ausgefallene Kinderbetreuung, Lohnfortzahlung von Mitarbeitern in vermehrten Krankheitsfällen oder bei Einrichtungsschließungen, zusätzlichen Kosten für die Inanspruchnahme städtischer Ressourcen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und weiteren Faktoren konfrontiert sehen. Die Finanzen werden hierdurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Direkte und mittelbare Belastungen, die sich aus (Gewerbe-)Steuerausfällen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur im Zuge von Weiterleistungen von Transferauszahlungen oder anderer Maßnahmen, wie z. B. Erstattung bzw. Ausfall von Gebühren und Beiträgen (Kita- und OGS-Beiträge, Ertragsausfall durch Schließung des Hallenfreizeitbades sowie der Nichtvermietung städtischer Veranstaltungsflächen, Verzicht auf Sondernutzungsgebühren etc.), Verzicht auf Stundungszinsen, Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen resultieren, führten dazu, dass Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 nicht mehr belastbar waren, aber die Entwicklung zeigt auch, wie schwer es ist zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen, wie genau sich die COVID-19-Pandemie auf die Erträge auswirken wird. Zuletzt hatte sich die Konjunkturprognose der Bundesregierung zwar gegenüber den Daten im Sommer des vergangenen Jahres verbessert, aber die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die wirtschaftliche Erholung steht und fällt mit der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der hieraus resultierenden Auflagen.

Um eine finanzielle Schieflage der Kommunen abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett NRW am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in NRW im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfegesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen



3. Änderung des Krediterlasses des Landes NRW (Liquiditätskredite dürfen mit einer Laufzeit bis 50 Jahre aufgenommen werden)
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigenen Förderbank NRW.Bank
5. Zugang zu Bürgschaften und sonstigen Darlehensbedingungen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung NRW für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die anfänglich für Meckenheim angenommenen hohen Ertragsausfälle im Bereich der Gewerbesteuern durch Stundung, Aussetzungen oder Herabsetzungsanträge konnten zum Schluss des Jahres teilweise aufgefangen werden. So wurden Herabsetzungsanträge zurückgenommen und Stundungen bis zum Ende des Jahres beglichen, so dass statt der vorsichtig geplanten rd. 18,8 Mio. € Erträge in Höhe von rd. 18 Mio. € vereinnahmt werden konnten. Ob es bei diesem Ertrag verbleibt oder ob sich hieraus Rückerstattungsansprüche aus den Festsetzungen des Finanzamtes für das Haushaltsjahr 2020 ergeben, bleibt abzuwarten. Je nach Festsetzungszeitpunkt belasten die Rückerstattungsansprüche das Haushaltsjahr 2020 oder 2021.

Zum Ausgleich der für die Gemeinden fiskalisch bedeutsamen Gewerbesteuer hat der nordrhein-westfälische Landtag am 25.11.2020 das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW) beschlossen. Danach wird den Kommunen ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen (auf der Grundlage ihres Anteilswertes am Netto-Gewerbesteueraufkommen aller nordrhein-westfälischen Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019) gewährt. Die Stadt Meckenheim hat hieraus zum Ende des Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von rd. 2 Mio. € erhalten, die, neben der Isolierung der Corona bedingten Kosten, der nicht Ausschöpfung der Ansätze für die Durchführung städtischer Unterhaltungsmaßnahmen in die Infrastruktur, Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Bauleitplanungsaufwendungen, der Planungsaufwendungen IHK sowie reduzierter Belastungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes, mit ursächlich dafür sind, dass die derzeit vorliegende Hochrechnung des Jahresabschlusses ein wesentlich besseres Ergebnis ausweist als ursprünglich abzusehen bzw. geplant war. Hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass zu viel erhaltene Beträge an das Land zurückgeführt werden müssen. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Insofern kann noch nicht mit Gewissheit dargelegt werden, ob der Jahresabschluss mit einem kleinen Überschuss oder am Ende doch eher mit einem Jahresfehlbetrag enden wird. Ohne die Sondereffekte zur Entlastung der Kommunen sowie des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG), welches am 29. September 2020 beschlossen wurde und am 1.10.2020 in Kraft getreten ist, keine Chance einen ausgeglichenen Haushalt / Jahresabschluss aufstellen zu können.



Mit dem NKF-CIG sollen kommunale Haushalte aber auch über das Haushaltsjahr 2020 hinaus in den Folgejahren tragfähig gehalten und die kommunale Handlungsfähigkeit gesichert werden. Hierzu sollen die Belastungen durch die Pandemie in der Jahresrechnung 2020 sowie in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 ergebnisneutral eliminiert werden. Die pandemiebedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen werden durch den Ausweis als „Außerordentliche Erträge“ neutralisiert. Hierzu haben die Kommunen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Dieser Nebenrechnung liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 84 GO NRW für das Land NRW für das Haushaltsjahr 2021, welche noch keine Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Neben den bisher bekannten und beschriebenen Mindererträgen führen für das Haushaltsjahr 2021 und die mittelfristige Finanzplanung vor allem die Ausfälle beim Anteil an der Einkommensteuer zu weiteren Belastungen. Hier belaufen sich die jährlichen Ausfälle bezogen auf die vergangene mittelfristige Finanzplanung bis 2024 auf mehr als 9,3 Mio. €. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind in den Jahren 2021 bis 2024 rund 20 Mio. € zu isolieren. Hinzu kommt noch die Isolierung aus dem Jahresabschluss 2020. Auch hier kann man von rund 2 Mio. € ausgehen. Auch die, zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer führt über die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer zu reduzierten Erträgen aus dem Finanzausgleich.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen (Bilanzierungshilfe). Dies ist im Vorbericht zum Haushalt zu erläutern und die Nebenrechnung als Anlage beizufügen. Die voraussichtlichen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024, die saldiert als außerordentlicher Ertrag im Haushalt 2021 ff berücksichtigt wurden, stellen sich wie folgt dar:



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim 2016 – 2026
3. Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2026

Bezeichnung	Finanzplanung 2021				Finanzplanung 2022			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
Steuern u. ähnliche Abgaben								
Gewerbesteuer	19.500.000	18.000.000	-1.500.000	1.500.000	20.500.000	19.000.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.460.800	14.280.000	-2.180.800	2.180.800	17.349.700	14.780.000	-2.569.700	2.569.700
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
Benutzungsgeb. Hallenbad	125.000	100.000	-25.000	25.000			0	0
Mehrweckhalle Lüftelberg	2.500	1.000	-1.500	1.500	2.500	1.000	-1.500	1.500
Herrenhaus Burg Altendorf	3.000	2.000	-1.000	1.000	3.000	2.000	-1.000	1.000
sonstige ordentliche Erträge								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
Zwischensumme Erträge			-3.723.300	3.723.300			-4.087.200	4.087.200
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	310.570	581.400	270.830	270.830	312.630	583.500	270.870	270.870
Unterhaltung BGA	131.550	169.850	38.300	38.300	130.800	150.400	19.600	19.600
Unterhaltung BGA IT	24.850	59.100	34.250	34.250	24.550	57.000	32.450	32.450
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	175.300	257.050	81.750	81.750	177.900	287.550	109.650	109.650
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	148.650	42.050	42.050	106.000	148.650	42.650	42.650
Reinigung	687.900	1.136.850	448.950	448.950	691.050	1.148.550	457.500	457.500
Verbrauchsmittel	46.950	69.500	22.550	22.550	46.850	69.500	22.650	22.650
sonstige Dienstleistungen	163.400	504.200	340.800	340.800	130.850	432.000	301.150	301.150
Geschäftsaufwendungen	113.600	124.350	10.750	10.750	112.900	129.650	16.750	16.750
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz	800	2.000	1.200	1.200	800	2.000	1.200	1.200
Personalaufwendungen			515.562	515.562			515.562	515.562
Zwischensumme Aufwand			1.806.992	1.806.992			1.790.032	1.790.032
coronabedingte Abweichungen (saldiert)				5.530.292				5.877.232

Bezeichnung	Finanzplanung 2023				Finanzplanung 2024			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
Steuern u. ähnliche Abgaben								
Gewerbesteuer	21.100.000	19.600.000	-1.500.000	1.500.000	22.100.000	20.600.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.286.600	15.665.000	-2.621.600	2.621.600	18.652.290	16.650.000	-2.002.290	2.002.290
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
Benutzungsgeb. Hallenbad			0	0			0	0
Mehrweckhalle Lüftelberg			0	0			0	0
Herrenhaus Burg Altendorf			0	0			0	0
sonstige ordentliche Erträge								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
Zwischensumme Erträge			-4.136.600	4.136.600			-3.517.290	3.517.290
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	323.140	594.200	271.060	271.060	325.200	594.100	268.900	268.900
Unterhaltung BGA	137.750	143.250	5.500	5.500	137.100	142.100	5.000	5.000
Unterhaltung BGA IT	24.550	57.000	32.450	32.450	24.250	56.500	32.250	32.250
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	174.700	257.300	82.600	82.600	175.100	238.650	63.550	63.550
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	143.950	37.350	37.350	106.600	140.400	33.800	33.800
Reinigung	698.000	757.900	59.900	59.900	698.100	765.800	67.700	67.700
Verbrauchsmittel	47.450	70.550	23.100	23.100	47.500	70.450	22.950	22.950
sonstige Dienstleistungen	135.500	420.800	285.300	285.300	131.450	413.600	282.150	282.150
Geschäftsaufwendungen	113.250	123.650	10.400	10.400	113.500	122.950	9.450	9.450
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz				0				0
Personalaufwendungen				0				0
Zwischensumme Aufwand			807.660	807.660			785.750	785.750
coronabedingte Abweichungen (saldiert)				4.944.260				4.303.040

Gemäß § 6 NKF-CIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe



ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Für welche der Vorgehensweise sich die Stadt Meckenheim entscheidet, kann derzeit noch nicht dargelegt werden. Sicher damit ist allerdings, dass die Stadt Meckenheim die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie in weiten Teilen selbst finanzieren muss und dies ggf. auch weitere Anpassung der Hebesätze bedeutet. Eine Berücksichtigung der Auflösung der Bilanzierungshilfe erfolgte weder in der vorliegenden Haushaltsplanung mit der mittelfristigen Finanzplanung noch im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes.

Die hier abgebildete Planwertfortschreibung bezieht sich nur noch auf das ursprünglich letzte Jahr des in 2016 aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes, nämlich auf das Jahr 2026.

4.1 Planwertfortschreibung Erträge

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	45.159.661	46.019.240	44.849.130	47.348.200	51.251.090	54.994.850	56.882.460	59.129.770
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.260.623	8.181.934	10.170.524	10.273.306	10.904.777	10.709.276	10.926.001	11.221.682
03	+ Sonstige Transfererträge	147.660	142.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000	142.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.181.442	9.739.106	9.530.362	9.819.134	9.991.759	10.102.895	10.194.825	10.296.075
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.126.099	465.800	430.770	433.020	436.770	423.920	429.070	429.220
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.057.214	6.708.548	5.313.910	5.209.760	5.037.530	5.072.140	5.098.930	5.061.580
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.284.084	5.241.247	5.138.907	6.193.305	5.198.037	5.243.417	5.321.687	5.413.197
10	= Ordentliche Erträge	69.216.782	76.497.875	75.560.603	79.403.725	82.946.963	86.673.498	88.979.973	91.693.524

4.1.2 Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	45.159.661	46.019.240	44.849.130	47.348.200	51.251.090	54.994.850	56.882.460	59.129.770
4011000	Grundsteuer A	72.435	80.350	81.000	85.000	85.500	89.000	90.000	93.200
4012000	Grundsteuer B	5.645.283	6.251.500	6.250.000	6.500.000	6.600.000	6.900.000	7.000.000	7.500.000
4013000	Gewerbesteuer	19.785.883	18.800.000	19.500.000	21.200.000	24.000.000	26.350.000	27.700.000	29.000.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	15.244.221	16.421.860	14.280.000	14.780.000	15.665.000	16.650.000	16.984.000	17.323.000
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.359.739	2.462.460	2.755.000	2.446.500	2.502.800	2.557.900	2.609.000	2.661.200
4023000	Gemeindeanteil Soforthilfe	1.018.637							
4031000	Vergnügungssteuer	456.168	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
4032000	Hundesteuer	128.257	120.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.449.038	1.483.070	1.443.130	1.796.700	1.857.790	1.907.950	1.959.460	2.012.370



4.1.2.1 Grundsteuer A

Mit der Grundsteuer A werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke besteuert. Diese Steuerart ist aufgrund ihres Volumens eher von untergeordneter Bedeutung. Die Ansätze wurden entsprechend ihres zu erwartenden Aufkommens fortgeschrieben. Die Ertragszuwächse resultieren aus der im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehenen Anhebung der Grundsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Die Ertragserhöhungen resultieren allein aus der Anhebung der Hebesätze, Bestandsveränderungen ergeben sich nach heutigen Erkenntnissen nicht.

4.1.2.2 Grundsteuer B

Die Fortschreibung erfolgt unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, d. h. in der Berechnung wurden die in Umsetzung / Ausführung / Planung befindlichen Neubaugebiete berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die dem Haushaltssicherungskonzept zugrunde liegenden Hebesatzanpassungen berücksichtigt.

Beginnend mit dem Jahr 2018 sind alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

4.1.2.3 Gewerbesteuer

Die Fortschreibung erfolgt ebenso wie bei der Grundsteuer B unter Berücksichtigung der individuell ermittelten Wachstumsrate sowie unter Berücksichtigung der dem Haushaltssicherungskonzept zugrunde liegenden Hebesatzanpassungen.

Die letzten Jahre haben bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer immer wieder gezeigt, dass sie starken Schwankungen unterliegen. Dennoch geht die Stadt Meckenheim bei ihrer weiteren Planung von steigenden Erträgen aus. Nicht zuletzt



auch aufgrund der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes „Unternehmerpark Kottenforst“.

In den Berechnungen wurden mit dem Jahr 2018 beginnend alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

Gewerbesteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

4.1.2.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Fortschreibung erfolgt gem. den Orientierungsdaten 2021-2024.

4.1.2.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Fortschreibung erfolgt gem. den Orientierungsdaten 2021-2024.

4.1.2.6 Vergnügungssteuer

In 2011 erfolgte eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis. Die Satzung wurde rückwirkend erlassen. Ab dem 1.07.2015 wurde der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18% erhöht. Der Haushaltsansatz wurde auf dieser Basis durchgängig um rd. 150.000 € erhöht. Derzeit wird von keiner weiteren Wachstumsrate ausgegangen.

4.1.2.7 Hundesteuer

Die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen lassen nicht erkennen, dass ohne eine Anhebung des Steuersatzes mit einer Ertragssteigerung zu rechnen ist. Es erfolgte daher eine Fortschreibung des Ansatzes ohne Berücksichtigung einer Wachstumsrate.

4.1.2.8 Wettbürosteuer

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am



1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet.

Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Eine Steigerung der Erträge ist hieraus nicht abzuleiten. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

4.1.2.9 Zweitwohnungssteuer

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer wird als durchaus denkbar angesehen. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden, zumal in Meckenheim weder ausgesprochenen Ferienwohngebiete noch Campingplätze zur Verfügung stehen. Insofern wurde hierauf bisher verzichtet.



Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Wesentlichen durch Schlüssel- und Bedarfszuweisungen des Landes bestimmt. In der Regel ist die größte und wichtigste Einzelposition die Gewährung der Schlüsselzuweisung. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüssel ermittelt. Aufgrund ihrer guten Steuerkraft hat die Stadt Meckenheim seit vielen Jahren keine Schlüsselzuweisung erhalten.

Die größten Positionen bei den Landeszuweisungen nehmen die Betriebskostenzuwendungen und Sprachförderungszuschüsse für die Kindergärten, die Zuschüsse für die OGS und Übermittagsbetreuung sowie der Ausgleich für die Elternbeitragsbefreiung ein.

Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der Planwerte zur mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2021 / 2022. Wachstumsraten wurden lediglich mit Blick auf die zu erwartenden Kinder- und Schülerzahlen berücksichtigt. Weitere Sachverhalte, die eine Anwendung einer Wachstumsrate rechtfertigen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten orientiert sich an den bestehenden Sonderposten sowie den künftig zu erwartenden Zuwendungen mit investiver Zweckbindung. Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wird tendenziell leicht ansteigend gesehen.

4.1.3 Planwertfortschreibung der übrigen Erträge

Die Fortschreibung der Erträge basiert auf der Entwicklung der Planjahre 2021 bis 2025 bzw. hinsichtlich der Position Kostenerstattung auf Basis der Planung zugrunde gelegten Annahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anpassungen die sich aus der sukzessiven Überprüfung und Anpassung der Gebühren und Beiträge ergeben werden, wurden in der Planung noch nicht berücksichtigt, da sie derzeit weder der Höhe nach noch des Umsetzungszeitpunktes bestimmt werden können.



4.2 Planwertfortschreibung Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
11	- Personalaufwendungen	16.802.749	18.201.650	19.761.040	20.067.370	20.323.670	20.587.590	20.757.770	21.005.160
12	- Versorgungsaufwendungen	1.093.456	1.780.930	1.750.420	1.753.550	1.746.850	1.748.640	1.740.550	1.740.510
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.092.436	14.659.150	14.765.240	14.304.340	14.087.550	13.530.130	13.545.880	12.921.040
14	- Bilanzielle Abschreibungen	24.906	7.950.828	8.226.573	8.366.249	8.477.576	8.525.791	8.623.995	8.736.650
15	- Transferaufwendungen	33.798.847	33.829.580	34.187.190	35.571.373	36.684.000	37.690.373	38.917.671	42.864.486
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.481.495	2.417.373	2.350.935	2.349.035	2.327.905	2.344.997	2.357.219	2.331.819
17	= Ordentliche Aufwendungen	63.293.888	78.839.511	81.041.398	82.411.917	83.647.551	84.427.521	85.943.085	89.599.665

Die Aufwandsfortschreibung lässt leichte Steigerungen erkennen, die insbesondere auf die Entwicklung im Bereich der Personalaufwendungen und der Transferaufwendungen zurückzuführen sind.

4.2.1 Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsraten des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraums zu Grunde gelegt, d. h. 1 % jährlich. Darüber hinaus wurden die Personalentwicklungen, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellen, berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden formelle Beförderungs- und Wiederbesetzungssperren. Unabhängig davon erfolgt im Personalbereich die Wiederbesetzung bzw. Nachbesetzung von ausscheidenden Mitarbeitern erst nach vorheriger umfassender Aufgabenkritik sowie des bereits dargelegten abgestuften Prüfungsverfahrens.

Unabhängig von der im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes obliegenden Pflicht, erfolgten bereits seit Jahren Wiederbesetzungen soweit möglich und vertretbar zeitverzögert, wenn möglich auch mit niedrigeren / günstigeren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Durchgängig wird weiterhin zunächst versucht, den Bedarf mittels interner Stellenausschreibung abzudecken. Bei externen Stellenausschreibungen wird zudem geprüft, ob es tatsächlich nach erfolgter Probezeit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kommt.

Inwieweit sich jedoch personalintensive Aufgabenübertragungen durch staatliche Ebenen auf den weiteren Personalaufwand auswirken, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit dargelegt werden. Ebenso derzeit nicht verifizierbar sind mögliche Auswirkungen, die sich aus künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen ergeben können.



4.2.2 Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt. Insbesondere führen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich des Brandschutzes zu erhöhten Ansätzen.

4.2.3 Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen orientiert sich am derzeitigen abnutzbaren Vermögensbestand und den künftigen Investitionen in abnutzbares Vermögen. Ein Rückgang der bilanziellen Abschreibungen wird, entsprechend der geplanten Investitionstätigkeit der Stadt, nicht erwartet.

Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass investive Pauschalen / Zuweisungen langlebigen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden, um langfristig den Abschreibungsaufwand durch die Auflösung der Sonderposten zu kompensieren. Diese Verfahrensweise soll auch künftig beibehalten werden.

4.2.4 Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden maßgeblich durch die Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und durch die Kreisumlage, die an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen ist, bestimmt. Darüber hinaus sind die Gewerbesteuerumlage sowie die Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Bedeutung. Es erfolgte eine Planfortschreibung gem. der mittelfristigen Finanzplanung im Haushalt 2021 / 2022.



4.2.5 Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um Aufwendungen für Mieten und Pachten, Aus- und Fortbildung, Prüfung- und Beratungsleistungen, Sonstige Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche und politische Mandatsträger und Aufwendungen für Beschäftigte.

Entsprechend der durchschnittlichen Jahresergebnisse der vergangenen Jahre wurden für die Aufwendungen der Aus- und Fortbildung und der Geschäftsaufwendungen pauschale Festbeträge kalkuliert. Eine gesonderte Wachstumsrate wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden steigende Entwicklungen sowie einzelfallbezogene Besonderheiten nicht außer Acht gelassen. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung der Aufwandsentschädigung an die Mandatsträger, die von 38 Mandate auf 46 angewachsen ist.

4.6 Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	5.922.895	-2.341.636	-5.480.795	-3.008.192	-700.588	2.245.977	3.036.888	2.093.859
19	+ Finanzerträge	4.175	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.308.338	1.939.000	1.810.000	1.720.000	1.800.000	1.860.000	1.940.000	2.000.000
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.304.163	-1.936.000	-1.807.000	-1.717.000	-1.797.000	-1.857.000	-1.937.000	-1.997.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.618.732	-4.277.636	-7.287.795	-4.725.192	-2.497.588	388.977	1.099.888	96.859
23	+ Außerordentliche Erträge	40.834	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600	10.600
24	- Außerordentliche Aufwendungen	10							
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	40.824	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600	10.600
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	4.659.556	-4.272.036	-1.746.903	1.162.640	2.457.272	4.702.617	1.110.488	107.459
26A	- globaler Minderaufwand								
26B	= Jahresergebnis n. Abzug glob. Minderaufw.	4.659.556	-4.272.036	-1.746.903	1.162.640	2.457.272	4.702.617	1.110.488	107.459

Die Datenfortschreibung lässt ab dem Haushaltsjahr 2022 positive Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erwarten d. h. ab diesem Zeitpunkt übersteigen die ordentlichen Erträge voraussichtlich die ordentlichen Aufwendungen.

Der Haushaltsausgleich bezieht im Neuen Kommunalen Finanzmanagement allerdings auch das Finanzergebnis mit ein. Dieses wird maßgeblich durch Zinsaufwendungen sowohl für Investitionskredite als auch für Kredite zur Liquiditätssicherung geprägt.



In den vergangenen Jahren wurden zur Finanzierung von Investitionen entsprechende Kredite aufgenommen. Ferner wurde in 2014 ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zum Bau einer Kindertageseinrichtung eingegangen. Weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden in zwei Tranchen 2017 für den Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle eingegangen. Die Kreditverträge konnten mit günstigeren Zinskonditionen abgeschlossen werden, als in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Zinskonditionen wurden auf 30 Jahre Zinsbindung festgeschrieben. Die Verwaltung ist im Mai 2017 mit ihren dezentralen Verwaltungsstandorten in das neue Rathaus umgezogen. Die hierzu im Vorfeld durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben gezeigt, dass der Neubau des Rathauses neben der nicht zu verkennenden Bürgerfreundlichkeit („alles an einem Standort“) auf lange Sicht kostengünstiger sowohl im Sinne der Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch beim Einsatz des Personals (Synergieeffekte) ist. Die ersten Jahre haben bereits ihre Wirkung gezeigt. So konnte ein Fahrzeugpool für die Dienstfahrzeuge gebildet werden, so dass insgesamt die Anzahl der Dienstfahrzeuge reduziert werden konnte. Synergien gibt es auch im Bereich IT. Durch den Einsatz moderner IT-Strukturen konnte nun endlich die „papierlose“ Ratsarbeit umgesetzt werden. Es entfällt gleichzeitig die notwendige Bereitstellung von Personalressourcen für die Erstellung, Druck und Zustellung der Sitzungsunterlagen einschließlich Sachkosten (Papier, Toner etc.). Nach und nach werden bisherige Arbeitsabläufe hinterfragt und ggf. Prozesse optimiert.

Bestehende Kreditverpflichtungen vergangener Jahre konnten durch die Aufnahme zinsgünstigere Kredite umgeschuldet werden, so dass in diesem Bereich, trotz steigender Kreditaufnahmen, die Zinsbelastungen insgesamt gesenkt werden konnten.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Stadt auf die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen. Entgegen den Prognosen konnte die Aufnahme der Liquiditätskredite bisher auf einem relativ konstanten Niveau halten. Bedingt durch die COVID-19-Belastungen sind die Kredite zum Ende des Jahres 2020 angestiegen. Zusätzlich werden die Liquiditätsdefizite bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu einem weiteren Anstieg der Liquiditätskredite führen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Zinsaufwendungen werden, unabhängig vom stetigen Zinsrisiko, entsprechend steigen.

Unter Einbeziehung des Finanzergebnisses sind ab dem Jahr 2024 positive Jahresergebnisse zu erwarten, die es ermöglichen, einerseits eine Ausgleichsrücklage aufzubauen und andererseits den Kassenkreditbestand wieder abzubauen.

5 Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026



Der anhaltenden Defizitentwicklung bis in das Jahr 2021 wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Stadt Meckenheim wird Ende 2021 noch in einen Umfang von rd. 54 Mio. Euro vorhanden sein, so dass zwar eine bilanzielle Überschuldung nicht eintreten wird, aber das Eigenkapital wäre dann um rund die Hälfte in Anspruch genommen worden. Im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Ziels des Erhalts des Eigenkapitals könnte ab dem Jahr 2022 das Eigenkapital wieder gestärkt werden.

Gleichermaßen könnte dann mit den ab 2024 vorhandenen Liquiditätsüberschüssen die dringend gebotene Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgen.

6 Handlungsempfehlungen

Der Haushaltsentwurf 2021 / 2022 und die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bis 2026 begrenzt die Veranschlagung von Haushaltsmitteln auf das unbedingt notwendige Maß.

Nur unter Wahrung einer nach wie vor strengen Budgetdisziplin und Ausschöpfung aller Ertragsverbesserungen weist dieses Haushaltssicherungskonzept als Planungswerk im Jahr 2022 ein positives Ergebnis aus.

Das Ziel, den Haushaltsausgleich spätestens in 2022 zu erreichen, hat oberste Priorität. Die Maßnahmen, die die Kommune zur Erreichung dieses verbindlichen Ziels ergreift, sind ihr freigestellt. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass Änderungen in den Rahmenbedingungen auch eine Anpassung der jeweiligen Maßnahme nach sich ziehen können muss.

Hieraus folgt aber auch, dass eine jährliche Bestandsaufnahme und eine Anpassung der Maßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen erfolgen muss. Das jährlich fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzept wird die Entwicklung des Haushaltskonsolidierungsprozesses entsprechend dokumentieren.

Die Verbindlichkeit der strategischen Zielsetzung wird zweckmäßigerweise durch eine konsequente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und im Wege von Zielvereinbarungen sowie mit Unterstützung entsprechender Kennzahlenmessungen hergestellt und überwacht.

7 Fortschreibung Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzrechnung ist bereits Bestandteil des Haushaltes 2021 / 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung. Diese wurde um das Jahr 2026 in der Darstellung erweitert.